

5 H 96/44

5 H 100/44

6 J 158/44g

6 J 165/44g

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

- 1.) den Kaplan Dr. phil. Dr. theol. Heinrich M a i e r aus Wien 18,
geboren am 16. Februar 1908 in Groß-Weikersdorf,
- 2.) den Fabrikdirektor Dr. Theodor L e g r a d i aus Wien 21,
geboren am 1. April 1880 in Wien,
- 3.) den Revieroberwachmeister der Schutzpolizei Andreas H o f e r
aus Wien 19, geboren am 24. August 1915 in Innsbruck,
- 4.) den Forstingenieur Dipl. Ing. Walter C a l d o n a z z i aus
Wien 18, geboren am 4. Juni 1916 in Malles (Tirol),
- 5.) den Sanitätsgefreiten, früheren Mediziner Josef W y h n a l aus
Wien I, geboren am 22. Februar 1903 in Wien,
- 6.) den Oberschützen, früheren cand. Dipl. Ing. Hermann K l e p e l l
aus Wien 18, geboren am 19. Juni 1918 in Wien,
- 7.) den Obergefreiten, früheren Studenten, Dr. phil. Wilhelm Ritsch
aus Wien 7, geboren am 15. Februar 1915 in Brez (Trient),
- 8.) den Rechtsanwaltsanwärter Dr. Karl F u l t e r e r aus Wien 4,
geboren am 18. Oktober 1912 in Dornbirn,
- 9.) den Generaldirektor Dr. F r a n z Josef M e s s n e r aus Wien 18,
geboren am 8. Dezember 1896 in Brixlegg, ungeklärter Staatszu-
gehörigkeit,
- 10.) den Gerichtsassessor, jetzt Unteroffizier Dr. jur. Clemens
P a u s i n g e r aus Wien 7, geboren am 5. Juli 1908 in
Esternougat (Bretagne),

sämtliche Angeklagten in Schutzhaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 27. und 28. Oktober 1944, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitz,
Landgerichtsrat Dr. Zmeck,

Ober-

V. 519/44

20.10.44

Oberstudienrat Heinlein,
Oberbereichsleiter Mühlberger,
Gauhauptstellenleiter Lettner,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Kammergerichtsrat Bischoff,

für Recht erkannt:

I. Die Angeklagten Maier, Hofer, Caldonazzi, Klepell, Ritsch, Messner und Pausinger haben in den Alpen- und Donau-Gauen, vornehmlich in Wien, sowie teilweise im Auslande in den Jahren 1942 bis 1944 durch Beteiligung an einem separatistischen Zusammenschluß den Hochverrat vorbereitet und dadurch die Feinde unseres Reiches begünstigt. Dabei haben Ritsch und Pausinger auch staatsfeindliche Flugblätter hergestellt, Maier und Messner haben auch Verbindung zum feindlichen Ausland aufgenommen und dieses auf deutsche Rüstungswerke zum Zwecke des Luftbombardements hingewiesen. Der Angeklagte Wyhnal hat Angehörigen der Wehrmacht und Schutzpolizei Mittel verschafft oder bei ihnen angewendet, um diese wenigstens zeitweise für den Kriegseinsatz untauglich zu machen; Hofer hat sich zu diesem Zwecke von Wyhnal zwei Einspritzungen machen lassen und zusammen mit Caldonazzi fiebererzeugende Mittel an Soldaten, die vor ihrer militärischen Untersuchung standen, weitergegeben.

Wyhnal, Hofer, Klepell und Ritsch haben versucht, französischen Kriegsgefangenen bzw. einem deutschen Soldaten zur Flucht über die Reichsgrenze ins Ausland zu verhelfen.

Legradi hat dem Angeklagten Maier zu dessen hochverräterischen Umtrieben Hilfe geleistet.

II. Daß Fulterer in Kenntnis von den hochverräterischen Zielen des Mitangeklagten Ritsch diesem eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt hat, konnte nicht ausreichend nachgewiesen werden. Er wird deshalb freigesprochen.

III. Es werden verurteilt:

Die Angeklagten Maier, Hofer, Caldonazzi, Wyhnal, Klepell, Ritsch, Messner und Pausinger.

zum T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit;

der

der Angeklagte Legradi zu zehn Jahren Zuchthaus und Ehrenrechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer.

IV. Dem Angeklagten Legradi werden sechs Monate der Schutzhaft auf die gegen ihn erkannte Strafe angerechnet.

V. Das Vermögen des Angeklagten Messner wird eingezogen.

Ferner werden eingezogen: Die bei der Ausführung der Tat benutzten oder dazu bestimmten Injektionsspritzen und das Vervielfältigungsmaterial.

VI. Sämtliche Angeklagten bis auf den Angeklagten Fulterer haben die Kosten des Verfahrens zu tragen bis auf diejenigen ausscheidbaren Kosten, die durch das Verfahren gegen den freigesprochenen Angeklagten Fulterer besonders entstanden sind.

G r ü n d e.

I.

1.) Der Angeklagte Maier ist der Sohn eines Eisenbahnangestellten. Er ist katholischer Priester und erwarb den Dr. phil. und Dr. theol. Er war seit 1932 an mehreren Pfarren als Kaplan und bis 1938 auch Religionslehrer an einem Gymnasium. Seit 1938 ist er Kaplan in der Pfarre Gersthof in Wien. 1941 wurde er gemustert, jedoch als katholischer Priester vom Wehrdienst befreit. Bestraft ist er nicht.

Vor 1938 war Maier Mitglied und Kurat der Ostmärkischen Sturmsharen und des Österreichischen Jungvolkes und gehörte auch der Vaterländischen Front an. Zuletzt war er Mitglied der NSV. und des RLB.

2.) Der Angeklagte Legradi hieß früher Pollack. Seine Abstammung ist nicht ganz geklärt. Die Namensänderung erfolgte auf Betreiben seines Vormundes, dessen Namen er auch heute trägt. Legradi studierte Philosophie, Chemie und Physik und erwarb den Dr. phil. Seit 1922 ist er Direktor der "Wanda AG." Er ist verheiratet, sein Sohn ist Kaufmann in Brasilien. Bestraft ist er nicht. Den ersten Weltkrieg machte er als Freiwilliger im Epidemiedienst mit.

Einer politischen Partei hat Legradi früher nicht angehört.

Setzt

Jetzt ist er Mitglied der NSV. und der DAF.

3.) Der Angeklagte Hofer, Sohn eines Gendarmeriebeamten, wurde nach dem Schulbesuch im Jahre 1934 als Angehöriger des Militärassistentenkorps Berufssoldat und trat 1938 zur Schutzpolizei über. Im jetzigen Kriege war er nur 4 Monate an der Front, von der er wegen Ischias und eines Nervenleidens zurückkam. Hofer ist verheiratet und hat 3 Kinder. Bestraft ist er bisher nicht.

Vor der Machtübernahme war Hofer Angehöriger der Heimwehr.

4.) Der Angeklagte Caldonazzi, dessen Vater Angestellter einer Baufirma war, ist Diplom-Ingenieur im Forstfach. Er war zuletzt als Forstingenieur bei den Vereinigten Forstkanzleien in Wien angestellt. Er ist infolge eines Unfalles zum Wehrdienst untauglich. Er ist ledig und bisher unbestraft.

Caldonazzi war früher Mitglied der Heimwehr und der Vaterländischen Front.

5.) Der Angeklagte Wyhnal, Sohn eines Reichsbahnangestellten, studierte in Wien, Graz und Paris Medizin, konnte jedoch wegen des Kriegsausbruchs den Doktorgrad nicht mehr erreichen. 1941 rückte er als Sanitäter zur Wehrmacht ein. Seine militärische Beurteilung ist gut. Er ist ledig und bisher unbestraft.

Wyhnal war Mitglied des Alldeutschen Verbandes und seit 1932 der NSDAP. Später trat er während eines Aufenthalts in Paris der Auslandsorganisation der NSDAP. bei und meldete sich nach seiner Rückkehr ins Reich als Parteianwärter. Den Mitgliedsausweis besitzt er bisher nicht.

6.) Der Angeklagte Klepell, Sohn eines Gastwirts, studierte an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und wurde am 8. Dezember 1942, kurz vor Erreichung des Diplom-Ingenieurs, zur Wehrmacht eingezogen. Er ist ledig und wegen Vergehens gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vorbestraft.

Klepell gehörte von 1934 bis 1938 der HJ. und seit Januar 1938 der SA. an. Nach dem Umbruch meldete er sich als Parteianwärter, hat aber bis heute keinen Mitgliedsausweis.

7.) Der Angeklagte Ritsch, Sohn eines Gendarmeriebeamten, ist seit 1940 Dr. phil. Kurz darauf rückte er zur Wehrmacht ein, ist jedoch wegen eines Nervenleidens nur garnisonsverwendungsfähig. Seine militärische Beurteilung ist nicht schlecht. Er ist ledig

und

und bisher nicht bestraft.

Von 1933 bis 1935 war Ritsch Angehöriger der HJ., dann der SA. Nach dem Umbruch meldete er sich als Parteianwärter, hat aber gleichfalls noch keinen Mitgliedsausweis. Er wurde Mitglied des NS-Studentenbundes.

8.) Der Angeklagte Dr. Fulterer, Sohn eines Rechtsanwalts, promovierte 1938 zum Dr. jur. und wurde nach bestandenen Assessorexamen Anwaltsassessor in Wien. Er ist kinderlos verheiratet und infolge eines Unfalls wehrdienstuntauglich. Bestraft ist er nicht.

Dr. Fulterer ist seit 1934 Parteigenosse.

9.) Der Angeklagte Messner, Sohn eines Gemischtwarenhändlers, erwarb den Grad eines Dr. phil. Er machte den ersten Weltkrieg als Militärbeamter mit. Nach dem Kriege wurde er Kaufmann, hielt sich in Wien, Innsbruck, Dakar und mehrere Jahre in Brasilien auf. Er gründete dann in Wien eine Kolonialfirma, wurde 1928 brasilianischer Konsul und als Handelsattaché Angestellter des brasilianischen Handelsministeriums. Als solcher erwarb er 1931 die brasilianische Staatsangehörigkeit. Seit 1934 war er in Wien als Industriekonsulent tätig und beteiligte sich maßgebend an der Sanierung mehrerer österreichischer Betriebe, darunter auch der Semperitwerke in Wien, deren Generaldirektor er wurde. Als solcher hatte er ein Jahreseinkommen von 100.000 RM. Kurz vor dem jetzigen Kriege unternahm er, angeblich wegen Erkrankung, eine Auslandsreise nach Brasilien, vor der er Aufträge des Reichswirtschaftsministeriums auf Beschaffung von Naturkautschuk übernommen und dann auch ausgeführt haben will. Bei der Rückreise nach Europa wurde er von den Franzosen festgenommen und interniert und erst auf Veranlassung der deutschen Reichsregierung im Jahre 1940 wieder freigelassen. Seit August 1940 ist er wieder als Vorsitzender des Vorstandes der Semperitwerke tätig und machte in dieser Eigenschaft wiederholt Auslandsreisen. Nach einer Auskunft des Reichsstatthalters in Wien besitzt Messner die deutsche Staatsangehörigkeit und soll dadurch die brasilianische Staatsangehörigkeit verloren haben. Messner bestreitet dies und hat angegeben, das sei nur pro forma geschehen, um ihm die erforderliche Bewegungsfreiheit zu sichern. Eine völlige Klärung dieser Frage hat sich in diesem Verfahren nicht erzielen lassen, war für die Beurteilung der Sache auch belanglos.

Messner hat sich, soweit festgestellt, nicht politisch betätigt.

tigt. Er bezeichnet sich als Buddhist. Er ist kinderlos verheiratet und bisher im Inlande nicht bestraft.

10.) Der Angeklagte Pausinger, Sohn eines akademischen Malers, studierte mit vielen Unterbrechungen aus wirtschaftlichen Gründen in Innsbruck und Wien Rechtswissenschaften. Erst 1938 konnte er den Dokortitel erwerben und schlug die Richterlaufbahn ein. Im Oktober 1944 ist er zum Amtsgerichtsrat ernannt worden. Seit Januar 1942 dient Pausinger in einer Dolmetscherkompanie der Heeresvermessungsstelle in Wien und war Unteroffizier. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder. Er ist nicht bestraft.

Pausinger gehörte von 1931 bis 1934 dem Studentenfreikorps der Heimwehr, der Vaterländischen Front und dem Freiwilligen Schutzkorps an. Von da an behauptet er sich der NSDAP. genähert zu haben, der er 1938 als Anwärter beitrat. Er betätigte sich als Blockleiter.

II.

a) Im Jahre 1942 glaubte der Angeklagte Maier, die Niederlage Deutschlands im gegenwärtigen Kriege mit Sicherheit voraussehen zu können. Er verkehrte ziemlich rege mit der geschiedenen Ehefrau eines emigrierten jüdischen Wiener Rechtsanwalts, Frau Sokal-Myrna. Mit ihr, die seinen Anschauungen beipflichtete, unterhielt er sich häufig über dieses Thema. Beide vertraten den Standpunkt, daß Österreich wieder selbständig werden müsse. Sie faßten den Entschluß, sich rechtzeitig mit den Westmächten in Verbindung zu setzen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Maier wollte dem feindlichen Auslande dartun, daß schon jetzt in den ehemals österreichischen Ländern eine dem Nationalsozialismus feindliche Bewegung bestehe, mit der man im Bedarfsfalle rechnen könne. Als daher im Jahre 1942 die Sokal in die Schweiz reiste, - es bleibt unerfindlich, wie es ihr bei ihrem politischen Vorleben und als Ehefrau eines emigrierten Juden gelungen ist, die amtliche Bewilligung hierzu zu erhalten - überbrachte sie im Einvernehmen mit Maier dem in Luzern lebenden ehemaligen Jesuitenpater Dr. Karrer eine von Maier verfaßte Botschaft folgenden Wortlauts:

Das gemeinsame Leid hat die Gegensätze im österreichischen Volke überbrückt. Die Parteien, ob rechts oder links, finden sich auf einer gemeinsamen Plattform. Sie bejahen das unabhängige, demokratische Österreich.

Wir

Wir sind bereit, in der Nachkriegszeit unseren Platz in der neugeordneten Völkerfamilie Europas einzunehmen und warten, sobald die Stunde gekommen ist, auf Euren Ruf."

Die Sokal lernte diese Sätze auswendig und teilte sie mündlich dem Dr. Karrer mit, der versprach, sie an den englischen Botschafter in Bern weiterzuleiten.

Im September 1943 wollte Mater neuerdings eine Botschaft ähnlicher Art in die Schweiz schicken. Er bat den Angeklagten Legradi, der gerade geschäftlich in die Schweiz reisen mußte, diese zu bestellen. Legradi wollte zunächst davon nichts wissen, weil ihm die Sache zu gefährlich war. Mater wandte sich daher an die Sokal, mit der Legradi ein Verhältnis unterhielt. Auf ihr Zureden prägte sich Legradi die Botschaft ein und erklärte, er würde sie vielleicht übermitteln. In der Schweiz schrieb er sie dann auf einen Zettel und schickte sie an Dr. Karrer. Sie hatte nach seinen Angaben folgenden Wortlaut:

"Österreich soll sein Selbstbestimmungsrecht ausüben können. Es soll wirtschaftliche Hilfe und Hilfe auf allen anderen Gebieten bekommen."

b) Um den Angeklagten Mater scharte sich alsbald eine Reihe von Leuten, die seinen politischen Ansichten zustimmten und gleich ihm entschlossen waren, zur Wiedererrichtung eines selbständigen österreichischen Staates beizutragen. Dieser sollte eine monarchistische Regierungsform erhalten und neben den österreichischen Ländern Bayern und Südtirol umfassen.

Zu dem Personenkreis um Mater stießen die Angeklagten Hofer, Caldonazzi, Klepell und Ritsch. Bei den Zusammenkünften, die etwa dreimal auch im Büroraum der Dienststelle des Caldonazzi stattfanden, erzählte Mater u. a., daß bereits ein "Zentralkomitee" bestehe, in dem alle politischen, dem Nationalsozialismus gegnerischen Richtungen vertreten seien und das mit dem feindlichen Ausland in Verbindung stehe. Es wurde auch der Plan besprochen, Flugschriften herzustellen und zu verbreiten. Mater entwarf eine solche Flugschrift gelegentlich einer Besprechung, zerriß aber die Niederschrift sogleich wieder.

Eine besondere Aktivität entfaltete der Angeklagte Hofer, der seinerseits mit Caldonazzi und Klepell öfter zu politischen Erörterungen und Planungen zusammenkam. Zu einer solchen Zusammen-

kunft erschien auf Einladung Caldonazzis einmal auch der Angeklagte Wyhnal als Zuhörer, beteiligte sich aber an der Aussprache nicht.

Maier hieß diesen Zusammenhalt der Angeklagten gut und betonte, eine entschlossene kleine Gruppe von Männern könne vieles machen, wenn sie energisch auftrete.

c) Im Herbst 1943 kamen bei einer Zusammenkunft mit Wyhnal die Angeklagten Hofer und Caldonazzi darauf zu sprechen, daß einige ihrer Bekannten wieder vor einer militärischen Untersuchung auf ihren Tauglichkeitsgrad stünden und befürchteten, an die Front zu müssen. Bei der Erörterung der Möglichkeiten, sich dem Wehrdienst oder dem Fronteinsatz zu entziehen, erklärte Wyhnal, daß eine dauernde Frontuntauglichkeit nicht bewirkt werden könne, es aber Mittele gebe, eine solche doch für eine Zeitlang zu erzeugen. Auf die Frage Hofers und Caldonazzis, ob sie ihm Leute zur Beratung hierüber schicken könnten, war Wyhnal einverstanden. Er übergab Caldonazzi für dessen Bekannten Ghedina eine Ampulle mit einer ihrer Art nach nicht festgestellten Bakterienkultur und eine gleiche dem Hofer. Diese Bakterien sollten wochenlanges Fieber hervorrufen. Wyhnal gab später einem gewissen Kossartz Ratschläge für seine militärische Untersuchung und verschaffte einem gewissen Ennemoser, der zur Waffen-SS. eingezogen werden sollte, ein Fiebertmittel. Als endlich Hofer befürchtete, daß er wieder an der Ostfront eingesetzt werden könnte, gab ihm Wyhnal auf seine Bitten vor Weihnachten 1943 eine Terpentininjektion in die Gegend des Knöchelgelenkes, die die Einweisung des Hofers in ein Krankenhaus notwendig machte. Kurz vor seiner Festnahme Ende Februar 1944 machte Wyhnal dem Hofer eine zweite derartige Injektion, da die Wirkung der ersten schon verklungen war.

Bei seiner Tätigkeit als Wasserhygieniker einer Heeres-sanitätsstaffel machte Wyhnal die Bekanntschaft eines französischen Kriegsgefangenen, der als Sanitäter eines Kriegsgefangenenlagers bei Wyhnal Medikamente abholen mußte. Wyhnal war würdelos genug, diesem Franzosen bei Gesprächen seine Sympathie für das französische Volk zu versichern und seine Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Staat deutlich durchblicken zu lassen. Offenbar durch diese Haltung Wyhnals ermutigt, erzählte ihm der Kriegsgefangene im Januar 1944, daß eine Anzahl französischer Offiziere aus dem Lager flüchten wolle und dazu Landkarten brauche. Er bat Wyhnal um deren Beschaffung und gab ihm

einen

einen Zettel, auf dem die gewünschten Karten notiert waren. Wymnal übergab diesen Zettel dem Hofer, der ihn wieder an Klepell weitergab, und zwar jeweils mit der entsprechenden Aufklärung über den Zweck der Karten. Dabei nahm Hofer den Mund ordentlich voll und erklärte dem Klepell, daß er einem französischen General zur Flucht verhelfen wolle. Klepell behielt den Zettel bei sich, ohne die Karten zu beschaffen.

X Hofer hatte über diese Angelegenheit eine Unterredung mit Maier, dem er einen Plan des Kriegsgefangenenlagers zur Weiterleitung ins Ausland übermitteln wollte, damit die Kriegsgefangenen von den Feindmächten aus der Luft mit Waffen versorgt werden könnten. Doch konnte, soweit festgestellt, dieser Plan nicht ausgeführt werden.

d) Die Angeklagten Pausinger und Ritsch lernten sich bei der Heeresvermessungsstelle, wo beide als Soldaten in Verwendung standen, kennen. Ritsch machte bei Unterhaltungen den Pausinger mit seinen politischen Ansichten und Bestrebungen bekannt, denen Pausinger nicht ablehnend gegenüberstand. Etwa im Juli oder August 1943 unterrichtete Ritsch den Pausinger von seinem Entschluß, staatsfeindliche Flugschriften herzustellen und zu verbreiten. Pausinger riet ihm davon ab. Bei einer anderen Gelegenheit bat Ritsch den Pausinger, ihm einen Abziehapparat zu beschaffen. Dazu war Pausinger zwar nicht imstande; er gab jedoch dem Ritsch Anweisungen, wie er sich mittels einer Gummiwalze und eines mit Gaze bespannten Holzrahmens selbst ein solches Gerät herstellen könne. Danach verfuhr Ritsch dann auch, die Gummiwalze stellte Pausinger aus seinen photographischen Utensilien bei.

Um die zur Herstellung der Flugblätter nötige Matrize zu beschreiben, besuchte Ritsch den ihm als Landsmann bekannten Angeklagten Dr. Fulterer im Büro von dessen Dienstgeber, wo er sich überhaupt öfter einzufinden und etwas zu schaffen zu machen pflegte. Dr. Fulterer arbeitete noch im Büro, obgleich schon Dienstschluß war. Ritsch bat ihn, auf einer im Büro befindlichen Schreibmaschine etwas schreiben zu dürfen, was er auch schon vordem öfter getan hatte. Dr. Fulterer hatte nichts dagegen, und Ritsch machte den Versuch, die Matrize zu beschreiben. Das mißlang ihm jedoch. Da Dr. Fulterer, der vor der Abreise auf Urlaub stand, inzwischen das Büro verlassen wollte, um den Zug zu erreichen, bat

ihn

ihn Ritsch um leihweise Überlassung einer Reiseschreibmaschine, die er sich im Büro suchte.

Fulterer erlaubte dies und wies Ritsch an, die Maschine nach Gebrauchnahme wieder in seine, des Dr. Fulterer Wohnung zu bringen, in die Ritsch öfter auch in Abwesenheit des Dr. Fulterer zu gehen pflegte. Daß Dr. Fulterer gewußt hat, was Ritsch mit der Schreibmaschine zu tun beabsichtigte, hat sich nicht sicher feststellen lassen.

Auf Bitten des Ritsch fand sich dann Pausinger bereit, die Matrize für drei Flugblätter mittels Schreibmaschine herzustellen. Ritsch fertigte damit die Abzüge an und verstreute diese gegen Ende September 1943 in der inneren Stadt von Wien. Die Entwürfe zu den Flugblättern stammten nach den Angaben von Ritsch nicht von ihm, sondern von einem gewissen Reichardt. Die Flugblätter hatten folgenden Wortlaut:

" 1. Die letzten zwei Monate Ostfeldzug kosteten Hitler 1.50 Millionen Mann. Fiume, Ragusa, Spalato sowie große Teile des Inneren von Dalmatien, Griechenland und Albanien von Partisanen besetzt. Das sind die großen Erfolge! Dem Beispiele Italiens folgen Ungarn, Bulgarien usw. Hitler steht heute schon faktisch allein! Österreicher, Deutsche, es ist Zeit, daß Ihr Stellung bezieht! Schließt die Reihen ohne Rücksicht auf die politische Einstellung des einzelnen. Jagt die Naziclique zum Teufel und ^{gebt} so unserem Land die heißersehnte Freiheit! Wer heute noch abseits steht, ist gegen uns und muß rechnen, szt. auch danach behandelt zu werden. Nur dem Kämpfer winkt die Freiheit und der Lohn!
(Wmion)"

" 2. Wozu noch länger Krieg? An allen Fronten geht es zurück. Nur ein Wahnsinniger oder Verbrecher wie Hitler spricht noch vom Sieg. Das unabwendbare Ende kommt. Wozu noch tausende von Menschen opfern? Dies nur, um Hitler und seinem Verbrecherkreis ihr ohnehin schon verwirktes Leben noch um einige Tage zu verlängern? Weg mit dem Militarismus, der Schande unseres Jahrhunderts. Wir haben genug. Alle diese haben kein Recht mehr als Menschen behandelt zu werden. Sie muß die furchbarste Vergeltung treffen. Es ist Zeit, uns selbst von dieser Tyrannei zu be-

befreien. Durch weiteres Zögern würden auch wir jedes Recht verlieren, über unser Leben selbst zu bestimmen. Ohne Unterschied des Standes schließt Euch zusammen zum gemeinsamen Ziele:
Vernichtung Hitlers, des größten, fluchbeladenen Verbrechers aller Zeiten.

(Wbjtjjuh)."

3. "Wer ist der Verräter des Deutschen Volkes? Hitler, der Gefangene seiner Ruhmesträume! Jener Verbrecher, der seines Ehrgeizes wegen ein ganzes Volk in den Abgrund stürzt. Hitler, wenn das Ihr Begriff von Regierung ist, so haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Sie zu bekämpfen und zu beseitigen. Die wirklich größte Wohltat, die Sie dem Deutschen Volke erweisen könnten, wäre Ihr sofortiger Rücktritt. - Sie verkörpern nicht mehr den Willen des Deutschen Volkes; das ist vorbei! Begreifen Sie dies doch endlich! Sich gegen diesen Willen zu stellen, ist nicht nur Verrat, sondern Verbrechertum! Sie und Ihre Verbrecherclique haben abgewirtschaftet. Ihr Spiel ist verloren und das Volk ruft nach Rache.

(djah)."

Gleichfalls im Jahre 1943 - die nähere Zeit steht nicht fest - erklärte sich Ritsch bereit, einem Soldaten, der fahnenflüchtig werden wollte, den Weg in die Schweiz zu zeigen. Dazu glaubte er sich deswegen imstande, weil eine Schwester von ihm in nächster Nähe der Schweizer Grenze ehnt. Er verhandelte deswegen mit einem Grenzbewohner, der dabei behilflich sein sollte. Ein Erfolg seiner Bemühungen konnte nicht festgestellt werden.

e) Die Angeklagten Maier und Messner kannten sich schon seit mehreren Jahren und verkehrten auch gesellschaftlich miteinander. Im Verlaufe des Jahres 1943 erzählte Maier dem Messner von seinen politischen Plänen. Im Dezember 1943 bat Maier den Angeklagten Messner, er möge anlässlich einer Reise in die Schweiz den in Zürich lebenden, aus Wien emigrierten jüdischen Rechtsanwalt Dr. Hollitscher aufsuchen, mit dem Maier befreundet war. Messner sollte diesem Juden Grüße bestellen und ihn über die Pläne Maiers unterrichten. Messner hat dies. Hollitscher erklärte, er könne

der

der Gruppe einen amerikanischen Armeesender zur Verfügung stellen, doch mußte dieser von Vaduz abgeholt werden. Messner berichtete nach seiner Rückkehr dem Maier darüber, der mit Caldonazzi, Hofer, Klepell und Ritsch beriet, wie der Sender ins Reich gebracht werden könnte. Ritsch, der wegen seiner an der Schweizer Grenze wohnenden Schwester mit der Örtlichkeit vertraut war, fertigte eine Skizze mit dem Aufriß des in Frage kommenden Grenzgebietes an. Er übergab sie dem Maier, der sie nach Budapest und von da mit Vermittlung der ihm bekannten Frau eines argentinischen Konsulatsbeamten durch die argentinische Gesandtschaft in die Schweiz dem Hollitscher übersandte. Soweit festgestellt, gelangte der Sender jedoch nicht ins Reich.

Schon im Herbst 1943 kam Maier auf den Gedanken, weitere Terrorangriffe der Anglo-Amerikaner auf Städte in den Alpen- und Donaugauen dadurch zu verhindern, daß er den Anglo-Amerikanern, die in erster Linie "Geschäftsleute" seien, folgendes "Geschäft" vorschläge: Ich, Maier, weise gute Luftwaffe auf einige, ausschließlich Rüstungszwecken dienende Werke in der Ostmark hin, die Ihr bombardieren könnt. Dafür aber müßt Ihr alle anderen Städte und Industrieobjekte in der Ostmark verschonen. Damit hoffte Maier mehrere Fliegen auf einen Schlag zu treffen: Durch Vernichtung von Waffenschmieden sollte die deutsche Rüstungsproduktion getroffen und damit der Krieg verkürzt werden; außerdem sollten dem "selbständigen Österreich" dadurch die für die Friedensfertigung notwendigen Industrien unversehrt erhalten und die Siedlungen verschont bleiben. Daneben hoffte Maier auf entsprechende Erkenntlichkeit für diesen Verrat nach dem "Siege". Der Angeklagte Messner sollte die entsprechenden Angaben bei seinen wiederholten Auslandsreisen an den Mann bringen. Maier weihte Messner in seine Pläne ein.

Als nun Maier erfuhr, dass Caldonazzi gerade damals Vermessungsarbeiten in einem Stahlwerke ausführte, ließ er sich von ihm, den er in den Verwendungszweck einweihte, eine Planskizze über die Lage der einzelnen Werkobjekte anfertigen. Aus nicht mehr zuverlässig feststellbaren Gründen kam es nicht zur Auslieferung dieses Planes.

Kurz vor Weihnachten 1943 besprach Maier mit Klepell und Ritsch wiederum seine Verratspläne, wobei es ihm insbesondere auf solche Werke ankam, die einen ganz bestimmten Gegenstand herstellten. Er hatte dabei ein großes Rüstungswerk in der Nähe der Stadt X im

Auge, auf das er Ritsch und Klepell besonders hinwies und bat, ihm bei der Beschaffung von Plänen des Werkes bei X und anderer ähnlicher Werke behilflich zu sein. Klepell, der in der Heeresvermessungsstelle in Wien als Soldat Dienst tat, ließ sich von einem Kameraden aus den Beständen dieser Stelle einen Plan der Stadt X geben. Er stellte davon eine Pause her und trug in diese nach den Angaben des Ritsch die Lage der wichtigsten Fertigungsstätten des Rüstungsbetriebes ein. Ritsch bezog sein Wissen von einem jetzt fahnenflüchtigen Ingenieur. Klepell und Ritsch brachten die Zeichnung dem Maier. Dieser zeigte sie Messner und bat ihn, sie ins Ausland mitzunehmen. Messner lehnte dies ab, versprach aber, auf das Werk entsprechend aufmerksam zu machen.

Bei einer kurz darauf im Januar 1944 unternommenen Geschäftsreise nach der Türkei machte Messner den Istanbuler Vertreter der Semperitwerke namens Ridiger zur Weiterleitung an einen Angehörigen der Feindmächte die Mitteilung, daß das Rüstungswerk in X seine Fertigungsstätten in die Umgebung der Stadt X verlegt habe und daß dort bestimmte Sachen hergestellt würden. Diese Mitteilungen sind von Ridiger auch weitergeleitet worden. Denn kurz darauf teilte Ridiger dem Messner mit, "der Amerikaner" habe sich für die Mitteilungen über den Rüstungsbetrieb sehr bedankt und gleichzeitig gebeten, ihm auch Angaben über zwei andere Rüstungswerke, nämlich namentlich angeführte Flugzeugwerke, zu verschaffen. Messner leitete nach seiner Rückkehr nach Wien dieses Verlangen an Maier weiter. Maier trug sich eine Weile mit dem Gedanken, den Angeklagten Hofer zur Erkundung der gewünschten Umstände an Ort und Stelle zu entsenden. Er ließ diesen Plan jedoch als zu gefährlich fallen.

Sehr bald darauf erfolgte der erste Angriff der feindlichen Luftwaffe auf die Stadt X und deren Umgebung, dem weitere Angriffe folgten. Maier zeigte für die im dortigen Rüstungswerk entstandenen Schäden großes Interesse, konnte jedoch nichts darüber in Erfahrung bringen.

Maier trat an Messner auch wegen Beschaffung von Geldmitteln für seine politischen Pläne heran und sprach dabei von einem Betrag von 15 - 30 000 RM. Ob der Betrag von 100 000 RM, dessen illegale Verbringung nach Wien der eigentliche Anlaß zur Festnahme des Angeklagten Messner in Budapest gewesen ist, für die politischen Zwecke des Maier bestimmt war, hat sich in diesem Verfahren nicht eindeutig klären lassen.

III.

a) Würdigung der Tat der Angeklagten Hofer, Caldonazzi, Wyhnal, Klepell, Ritsch und Pausinger.

Was den äußeren Sachverhalt betrifft, haben ihn die Angeklagten Hofer, Wyhnal, Klepell und Pausinger in der Hauptverhandlung in allen wesentlichen Punkten zugegeben. Besonders Klepell hat ein offenes und ersichtlich reumütiges Geständnis abgelegt.

Dagegen haben die Angeklagten Caldonazzi und Ritsch versucht, von ihren früheren Geständnissen vor der Polizei abzurücken, die sich mit dem festgestellten Sachverhalt deckten. So hat Caldonazzi behauptet, er habe von Maier nicht erfahren, wozu dieser den Plan des Stahlwerkes benötige. Ritsch dagegen hat bestritten, die Flugblätter hergestellt und gestreut zu haben. Das habe alles ein gewisser Reichardt getan. Wenn er vor der Staatspolizei sich selbst als den Täter hierzu bezeichnet habe, sei dies aus Angst geschehen und aus dem Bestreben, das Verfahren abzukürzen. Er sei von der Staatspolizei mit Schlägen bedroht worden.

Diesem Vorbringen konnte der Senat keinen Glauben schenken. Die Polizeibeamten, die Caldonazzi und Ritsch vernommen haben, sind als Zeugen gehört worden und haben unter Eid angegeben, daß auf keinen der Angeklagten ein wie immer gearteter unzulässiger Druck ausgeübt worden sei, um sie zu einer Aussage in einer bestimmten Richtung zu bewegen. Besonders was Ritsch angehe, sei ihm im Laufe der Vernehmungen die Frage vorgelegt worden, was er von den Flugblättern wisse, worauf Ritsch aus freien Stücken und ohne Vorhalt eine zusammenhängende Schilderung der Ereignisse gegeben habe. Auch die Protokolle Caldonazzis seien auf Grund seiner eigenen Angaben abgefaßt worden, die er von sich aus gemacht habe. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß die anders lautenden Behauptungen Caldonazzis und Ritschs in der Hauptverhandlung unwahr sind und lediglich dem Bestreben entsprungen sind, die eigene Schuld zu verkleinern. Was besonders den Fall Caldonazzi betrifft, sei hier vorweggenommen, daß er auch dann keine andere Beurteilung seiner Tat erwarten könnte, wenn seine Sachdarstellung richtig wäre. Denn Caldonazzi hat doch

geständlich

geständiglich die staatsfeindlichen Pläne Maiers gekannt. Wenn nun dieser Mann von ihm den Plan eines sicherlich für die Kriegführung des Reichs wichtigen Stahlwerkes verlangte, mußte Caldonazzi als intelligenter, gebildeter Mann sogleich erkennen, daß Maier damit unlautere, staatsfeindliche Zwecke verfolge. Mindestens aber hat er dies in Kauf genommen. Der Senat hat daher den Sachverhalt so als erwiesen angenommen, wie ihn diese beiden Angeklagten früher dargestellt haben.

In rechtlicher Hinsicht ist über die Tat der Angeklagten festzustellen:

Der Zusammenschluß, den die Angeklagten Hofer, Caldonazzi, Klepell und Ritsch unter sich hergestellt und gepflegt haben, diene, was ohne weiteres klar ist, der Vorbereitung zur gewaltsamen Wiederherstellung eines selbständigen, monarchistischen, österreichischen Staates. Die Beteiligung an diesem Zusammenschluß ist daher Hochverrat und im gegenwärtigen Kriege wegen der für die Kriegführung des Reiches daraus notwendigerweise erwachsenden Gefahren Begünstigung der Kriegsfeinde (§§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1, 91 b StGB).

Die Angeklagten Hofer, Caldonazzi, Klepell und Ritsch, die sich darüber vollkommen im klaren waren, haben sich in der Hauptverhandlung damit verteidigt, daß eine Aktivität der Gruppe erst beginnen sollte, bis das Reich unter den Schlägen seiner Kriegsfeinde zusammengebrochen sei. Dann erst sollte auf den Plan getreten und mit der bereits vorbereiteten Organisation ein "Chaos" vermieden werden. Es sei also nicht ihre Absicht gewesen, die Entwicklung im Sinne ihres politischen Zieles mit Gewalt gegen das bestehende Regierungssystem durchzusetzen, vielmehr abzuwarten, bis dies alles gewissermaßen von selbst sich ergeben würde. Das ist jedoch nach der Überzeugung des Senats nicht wahr. Die Angeklagten haben durchwegs nicht etwa abgewartet, was die Zukunft bringen wird. Sie haben jede sich bietende Gelegenheit erfaßt, um ihren Zielen näher zu kommen und dem Großdeutschen Reich zu schaden. So hat Hofer sich selbst und andere wehrdienstuntauglich zu machen gesucht und französischen kriegsgefangenen Offizieren die Freiheit verschaffen wollen; Caldonazzi hat den Plan eines Rüstungswerkes verraten, ebenso Klepell

Klepell, und Ritsch hat eindeutig hochverräterische und staatsfeindliche Flugschriften hergestellt und verbreitet. Das alles kann nur aus einer gegenwärtigen, zur Tatzeit vorhanden gewesenen staatsfeindlichen Einstellung verstanden werden, die nach außenhin in einer entsprechenden Tätigkeit in Erscheinung getreten ist. Damit wollten die Angeklagten zum erhofften Zusammenbruch des Reichs im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen. Der Senat hat daher keinen Augenblick geschwankt, festzustellen, daß sich die Angeklagten Hofer, Caldonazzi, Klepell und Ritsch dadurch, daß sie sich an einer separatistischen Gruppe tätig beteiligten, für die Ritsch auch Flugschriften herstellte und verbreitete, das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form und der Feindbegünstigung als Mittäter begangen haben. Hofer und Klepell haben sich der Feindbegünstigung überdies auch dadurch schuldig gemacht, daß sie versucht haben, französischen kriegsgefangenen Offizieren durch die Beschaffung von Kriegsmaterial zur Flucht zu verhelfen (§§ 80, 83 Abs.2 u.3 Nr.1, 91 b StGB, bei Ritsch auch § 83 Abs.3 Ziff.3 StGB).

Auch Pausinger hat sich des Hochverrats und der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Wenn er sich der hochverräterischen Gruppe auch nicht organisatorisch angeschlossen hat, so hat er doch durch die Mitwirkung bei der Herstellung der hochverräterischen Flugschriften seinen Beitrag zu dem ihm bekannten hoch- und landesverräterischen Ziel des Ritsch geleistet. Es ist vollkommen abwegig, wenn sich Pausinger in der Hauptverhandlung mit der Behauptung zu entschuldigen versucht hat, er habe alles nur getan, um den Ritsch loszuwerden. Ein Jurist, ein deutscher Rechtswahrer, der sich zu so etwas hergibt, kann das nur aus eigenem Interesse an der Sache tun, davon ist der Senat fest überzeugt. Pausinger hat sich daher durch sein festgestelltes Verhalten als Mittäter des Ritsch der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form und der Feindbegünstigung schuldig gemacht (§§ 80, 83 Abs.2 u.3 Nr.3, 91 b StGB).

Der feindliche Bombenterror hat das ganze Reich zum Kriegsgebiet gemacht. Wer für den Feind Nachrichten einzieht, die ihm Hinweise für die Bombardierung von Teilen des Reichsgebietes geben, macht sich der Spionage schuldig (§ 2 KSSVO).

Caldonazzi

Caldonazzi, Klepell und Ritsch haben nähere örtliche Umstände von Rüstungsbetrieben an Maier preisgegeben, der diese, wie sie wußten, an den Feind weitergeben wollte, um ihm lohnende Bombenziele zu bezeichnen. Es ist ganz nebensächlich, ob festgestellt werden kann, daß der Feind tatsächlich auf Grund dieser Angaben Kampfhandlungen gegen das Reichsgebiet vorgenommen hat; denn mit dem Versuch ist das Verbrechen der Spionage bereits vollendet (§ 87 StGB). Jedenfalls haben diese Angeklagten alles getan, was sie tun konnten, um dem Feind Nachrichten aus dem Kriegsgebiet zu verschaffen. Damit sind sie der Spionage im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung einwandfrei überführt.

Was den Angeklagten Wynnal betrifft, so glaubte der Senat nicht mit der erforderlichen Bedenkfreiheit feststellen zu können, daß auch dieser Angeklagte sich der separatistischen Gruppe um Hofer angeschlossen hat. Er ist nur einmal auf Einladung Caldonazzis bei einer Besprechung gegenwärtig gewesen, hat aber dabei nicht zu erkennen gegeben, daß auch er sich der Gruppe anzuschließen gedenkt. Ein Hochverratsverbrechen war damit Wynnal nicht nachzuweisen.

Dagegen hat Wynnal, wie der Sachverhalt zeigt, auf Anregung Caldonazzis und Hofers sich bereitgefunden, wehrpflichtigen Personen mit Rat und Tat dazu behilflich zu sein, daß sie sich der Wehrpflicht wenigstens zeitweise entziehen könnten. Caldonazzi hat sich daran beteiligt, indem er dem Wynnal Interessenten zuschickte und einem von ihnen die von Wynnal erhaltene Bakterienkultur überließ (Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs.1 Ziff.3 KSSVO). Auch Hofer ließ sich von Wynnal eine Bakterienkultur geben und darüber hinaus an sich selbst zweimal einen Eingriff vornehmen, um sich selbst, wenigstens zeitweise, zum Wehrdienst untauglich zu machen.

Einer Wehrdienstentziehung hat sich der Angeklagte Ritsch dadurch schuldig gemacht, daß er die Fahnenflucht eines deutschen Soldaten zu ermöglichen suchte (§ 5 Abs.1 Ziff.3 KSSVO).

Die Angeklagten Hofer und Ritsch sind insoweit auch geständig. Dagegen hat Wynnal behauptet, die Bakterienkulturen,

die

die er dem Mitangeklagten überlassen habe, seien vollkommen harmlos und in keiner Weise geeignet gewesen, irgend eine Gesundheitsstörung hervorzurufen. Dem Ennemoser habe er nur Cardiazol zur Beseitigung seiner Herzbeschwerden gegeben, und Hofer habe er auf dessen Bitten bloß für die Weihnachtsfeiertage Ruhe verschaffen wollen. Caldonazzi hat angegeben, er habe dem Ghedina die Bakterienkultur erst nach 6 Wochen gegeben, weil er von Wyhnal gewußt habe, daß sie nach dieser Zeit bereits abgestorben sei. Diese Verteidigung der Angeklagten ist abwegig. Hofer hat in der Hauptverhandlung ausdrücklich zugegeben, daß er Wyhnal gebeten habe, ihn vor dem Fronteinsatz zu bewahren. Darüber hinaus ist der Senat trotz des Bestreitens des Wyhnal überzeugt, daß die Bakterienkulturen durchaus nicht harmlos gewesen sind; denn das Verhalten dieses Angeklagten im Falle Hofer zeigt deutlich, daß er durchaus willens war, zu Wehrdienstentziehungen seine Hilfe zu bieten. Aus demselben Grunde kann der Senat die Ausrede im Falle Ennemoser nicht gelten lassen. Auch bei Caldonazzi hat der Senat die Überzeugung gewonnen, daß er tatsächlich willens und bereit war, anderen die Wehrdienstentziehung zu ermöglichen und in diesem Bewußtsein die von Wyhnal erhaltene Bakterienkultur ausgehändigt hat. Es bestanden daher keine Bedenken für die Feststellung, daß sich die Angeklagten Wyhnal, Hofer, Caldonazzi und Ritsch der Wehrkraftzersetzung im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen schuldig gemacht haben. Wyhnal hat sich darüber hinaus durch die, wenn auch mißglückte, Hilfeleistung zur Flucht französischer kriegsgefangener Offiziere eines Unternehmens der Feindbegünstigung schuldig gemacht, was sowohl ihm klar gewesen ist, als es auch objektiv keiner weiteren Erörterung bedarf (§ 91 b StGB).

Es haben sich daher zusammenfassend

die Angeklagten Caldonazzi und Ritsch der Vorbereitung zum Hochverrat, der Feindbegünstigung, der Spionage und der Wehrkraftzersetzung;

der Angeklagte Klepell der Vorbereitung zum Hochverrat, der Feindbegünstigung und der Spionage;

der Angeklagte Hofer der Vorbereitung zum Hochverrat, der Feindbegünstigung und der Wehrkraftzersetzung,

der

der Angeklagte Wynnal der Feindbegünstigung und der Wehrkraftzersetzung;
der Angeklagte Pausinger der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung

schuldig gemacht.

Die Verteidiger der Angeklagten Ritsch und Pausinger haben auf Grund gewisser Anzeichen die volle Zurechnungsfähigkeit dieser Angeklagten in Zweifel gezogen und deren Untersuchung auf ihren Geisteszustand beantragt. Mit Einverständnis der Verteidiger wurde hierzu der Gefängnisarzt gutachtlich vernommen, der diese beiden Angeklagten schon vorher untersucht und für verhandlungsfähig erklärt hatte. Nach dem Gutachten des Gefängnisarztes liegt weder bei Ritsch noch bei Pausinger auch nur der Verdacht einer vollen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden Unzurechnungsfähigkeit vor. Die Möglichkeit einer verminderten Zurechnungsfähigkeit kann allerdings nicht ausgeschlossen werden (§ 51 StGB). Selbst wenn aber eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs.2 StGB vorliegen würde, so würde der Senat wegen der Schwere der Verfehlungen der hier in Frage kommenden Angeklagten bei der Strafbemessung von der Möglichkeit einer Strafmilderung keinen Gebrauch machen. Das Wohl des deutschen Volkes steht höher als die Interessen eines Einzelnen. Es hat Anspruch darauf, in seinem Schicksalskampf vor Rechtsbrechern aus krankhafter Triebhaftigkeit oder Hemmungslosigkeit wirksam geschützt zu werden.

Mit Rücksicht auf die Schwere und Häufung der Verbrechen, die die Angeklagten Hofer, Caldonazzi, Wynnal, Klepell, Ritsch und Pausinger begangen haben, kann eine andere als die schwerste im Gesetz vorgesehene Strafe überhaupt nicht in Frage kommen, selbst wenn sie für die auch wegen Spionage verurteilten Angeklagten im Gesetze nicht absolut vorgeschrieben wäre. Das Verhalten dieser Angeklagten kann mit Worten überhaupt nicht richtig charakterisiert werden. Verräter ist dafür ein viel zu milder Ausdruck. Der Senat hat daher alle eben genannten Angeklagten zum Tode verurteilt, wovon auch den Angeklagten Klepell die offensichtlich vorhandene Reue nicht bewahren konnte; sie

kam

kam viel zu spät.

Der bürgerlichen Ehrenrechte sind die genannten Angeklagten nicht mehr würdig, sie sind ihnen daher auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB).

Die Einziehung der zur Tatbegehung benutzten oder bestimmten Gegenstände folgt aus § 86 a, 93 a StGB.

b) Würdigung der Tat der Angeklagten Maier und Messner.

Was seinen eigenen Tatbeitrag betrifft, hat der Angeklagte Maier in der Hauptverhandlung sein im Vorverfahren abgelegtes Geständnis im wesentlichen aufrechterhalten. Dagegen hat er versucht, alle seine früheren, den Angeklagten Messner betreffenden und diesen belastenden Angaben als unrichtig darzustellen. Messner selbst, der gleichfalls im Vorverfahren bei wiederholten Vernehmungen geständig gewesen ist und dessen damalige Angaben mit denen des Maier bis auf nebensächliche Einzelheiten gleichlautend waren, hat in der Hauptverhandlung - gleichwie in einer kurz vor der Hauptverhandlung überreichten Eingabe - alles widerrufen und sich als völlig unschuldig bezeichnet. Im einzelnen hat er angeführt:

Von den hochverräterischen Plänen Maiers und seiner Gruppe habe er niemals etwas erfahren. Er sei von Maier niemals aufgefordert worden, den Dr. Hollitscher in der Schweiz aufzusuchen, habe dies auch nie getan und den Dr. Hollitscher nie gesehen. Die Personenbeschreibung und die Schilderung der Örtlichkeit des Zusammentreffens mit Dr. Hollitscher, wie er sie der Polizei gegeben habe, sei von ihm frei erfunden gewesen. Ebenso sei es nicht wahr, daß er, wie er früher angegeben habe, in Istanbul dem Ridiger Hinweise für das Bombardement von X zur Weitergabe an die Kriegsfeinde Deutschlands gegeben und Maier deren Wünsche auf Beschaffung gewisser Daten zweier Flugzeugwerke übermittelt habe.

Nach dem Grunde seiner früheren Angaben befragt, behauptete Messner folgendes:

Von den vernehmenden Beamten sei ihm vorgehalten worden, daß Maier (was auch tatsächlich der Fall gewesen war) bereits alles gestanden habe. Er, Messner, als Brasilianer habe es doch gut, er

er werde ausgetauscht werden, er sei in einer bei weitem besseren Lage als alle anderen Mitbeschuldigten. Er sei doch auch nicht irgend ein Mr. Brown, sondern eine prominente Persönlichkeit, für die das "A" im Austausch vielleicht sogar einen Armeegeneral erhalten würde. Doch bevor an einen Austausch gedacht werden könne, müsse diese Sache abgeschlossen sein. Er solle daher alles angeben, was er wisse, damit die Sache gegen Maier auch ganz sicher sei. Dann werde man sich für seinen Austausch einsetzen. Außerdem, so behauptete Messner weiter, sei er vom ersten Tage seiner Festnahme bis Ende Juni 1944 in einer Dunkelzelle mit künstlichem Licht untergebracht worden, wodurch seine Augen erkrankt seien und er alles nur noch durch einen Schleier gesehen habe. Im Juni 1944 sei er einem dreißigstündigen Verhör unterzogen worden, während dessen er habe stehen müssen. Die Vernehmungsbeamten hätten sich gegenseitig abgelöst. All das habe bewirkt, daß er schließlich alle ihm vorgelesenen Angaben des Maier bestätigt habe, obgleich ihm davon überhaupt nichts bekannt gewesen sei.

Zu dieser Verteidigung des Messner ist noch hinzuzufügen: Von Anfang bis etwa Ende Mai 1944 stand Messner in einem regelmäßigen Kassiberverkehr mit dem Insassen einer anderen Zelle des Polizeigefängnisses. In diesen Kassibern geht Messner mehrfach auch auf die Sache ein, besonders in den Kassibern nach dem 21. 5. 1944, an denen zahlreiche schwerwiegende Punkte der Angaben des Messner während der Verhöre wiederholt werden. Ferner drückt Messner in den Kassibern seinen Unwillen darüber aus, daß Maier ("das Schwein") alles und noch mehr gestanden habe. Schon zu Beginn des Kassiberwechsels spielt Messner über auf die Rolle des Maier in dieser Sache an. Auch seine eigene Taktik bei den Verhören gibt Messner schon zu Beginn des Kassiberwechsels zum besten, die darin besteht, was möglich ist, zu leugnen und so wenig als möglich zuzugeben. In den Kassibern nach dem 21. 5. wird auch wiederholt auf die durchaus korrekte und feine Behandlung durch die Vernehmungsbeamten hingewiesen, die "die Klaviatur von oben bis unten beherrschen" und die Messner gerne aus "dieser Schinderbude" für sein Unternehmen wegengagieren möchte. Messner versichert auch, daß die Beamten aus ihm noch "einen halben Nazi" machen würden, wenn es noch lange dauerte. Im allgemeinen gesehen, zeigen die Kassiber des Messner, soweit sie erfaßt wurden, vom Anfang bis zum Ende deutlich, daß Messner etwas auf dem

Gewissen

Gewissen hat, wenn es auch nicht immer klar zum Ausdruck kommt, was es ist. In den Kassibern gibt Messner auch wiederholt seinen Zweifel an der Möglichkeit seines Austausches nach Brasilien Raum. Auf den Vorhalt dieser Kassiber hat Messner in der Hauptverhandlung erklärt: Seit dem 21. Mai 1944 habe er gewußt, daß die Kassiber sämtlich der Staatspolizei in die Hände fielen; er habe die Kassiber daher nach dieser Zeit für die Gestapo geschrieben, d. h. so abgefaßt, damit sie in das von dem Vernehmungsbeamten gezeichnete Gesamtbild der Sache Maier hineinpaßten.

Der Angeklagte Maier hat dazu angegeben:

Er habe tatsächlich den Messner bei seinen polizeilichen Vernehmungen ganz zu Unrecht beschuldigt. Seine Verbindung mit Dr. Hollitscher habe nicht Messner, sondern eine Frau Geraldin, die Gattin eines argentinischen Konsulatsbeamten in Wien, die Wienerin gewesen sei, hergestellt. Diese Frau sei ^{PS} auch gewesen, die ihm die Nachricht von dem amerikanischen Sender, den Hollitscher zur Verfügung stellen wollte, gebracht habe, wegen der Bombardierung der Rüstungsindustriellen habe er sich nicht an Messner, sondern Ridiger gewandt, mit dem er gleichfalls bekannt gewesen sei. Den Plan der Stadt X oder Angaben über die dortige Rüstungsfabrik habe er weder durch Messner noch durch eine andere Person ins Ausland bringen lassen. Messner sei tatsächlich von allen seinen Plänen nichts bekannt gewesen, er habe mit ihm nie darüber gesprochen. Wohl habe er Messner früher schwer beschuldigt. Doch habe er dafür folgende Gründe gehabt: Als er festgenommen worden sei (28.3.44), sei Frau Geraldin gerade im Begriffe gewesen, das Reich für immer zu verlassen, sei jedoch noch in Wien gewesen, er habe nun, um diese Frau zu decken und ihr die Ausreise zu ermöglichen, unter allen Umständen 14 Tage oder 3 Wochen Zeit gewinnen müssen. Da sich aber Messner gerühmt habe, habe er beschlossen, alles auf Messner zu schieben in der Annahme, daß es diesem gelingen werde, sich aus der Affaire zu ziehen. Später habe er wiederholt den Versuch gemacht, die Sache wahrheitsgemäß aufzuklären, doch hätten die Beamten immer abgewinkt. Wenn während des Verhörs die Sprüche auf Messner gekommen sei und

er, Maier, habe ausweichen wollen, hätten ihm die Beamten stets gesagt, er solle doch wegen dieses Plutokraten keine Hemmungen haben, bei den anderen Mitbeschuldigten hätte er sie ja auch nicht.

Es wurden in der Hauptverhandlung die beiden Kriminalbeamten über den Hergang der Vernehmungen der Angeklagten Messner und Maier unter Eid als Zeugen vernommen. Überdies wurde auch der unmittelbare Vorgesetzte dieser Beamten unter Eid als Zeuge gehört. Ein weiterer Kriminalbeamter, der sich mit der Sache Messner von einem anderen Gesichtspunkte aus zu befassen hatte, wurde ebenfalls vernommen. Auf Grund dieser Angaben und nach eingehender Würdigung aller Schutzbehauptungen des Angeklagten Messner und der korrespondierenden des Angeklagten Maier sowie auf Grund der erfaßten Kassiber ist der Senat zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Messner als auch Maier keinerlei geistigen Defekt aufweisen. Die Stellung, die beide im Leben innegehabt haben, wie auch ihr Benehmen vor Gericht, lassen auch nicht den leisesten Verdacht in dieser Richtung aufkommen. Auch die Verteidiger haben in dieser Richtung nichts vorzubringen gehabt. Ein Mann wie Messner aber, der geistig gesund, viel in der Welt herumgekommen ist und sich vom kleinen Mann zum Generaldirektor eines großen Industrierwerkes emporgearbeitet hat, Doktor der Philosophie, aber durchaus nicht weltfremd ist, sollte bloß wegen eines sehr unsicheren Versprechens auf Austausch sich selbst eines Verbrechens beschuldigt haben, das er nie begangen hat und von dem er wissen mußte, daß es, mindestens im Kriege, auf das schwerste bestraft wird? Der Senat kann das nicht glauben. Er kann es um so weniger, als die Polizeibeamten nach ihrer Zeugenaussage mit dem Angeklagten wohl über einen Austausch seiner Person gesprochen haben, jedoch in einem ganz anderen Zusammenhange und keineswegs in dem von Messner behaupteten Sinne. Es ist auch - abgesehen von der insoweit negativen Aussage der Polizeibeamten - nach den Erfahrungen des Senats ziemlich ungläubhaft, daß die Beamten das ohnehin umfassende und zur Überführung vollkommen ausreichende Geständnis des Angeklagten Maier noch einmal von Messner fälschlich bestätigt haben wollten. Und wenn schon den Beamten daran gelegen gewesen wäre, so hätte sich doch Messner mit der Belastung des Maier begnügen können.

Er

Er hätte doch nur alle ihm selbst belastenden Umstände nicht zu "erfinden" brauchen. Das hat er aber nicht getan, er hat im Gegenteil seinen eigenen Tatanteil ausführlich und in Einzelheiten geschildert, die den Beamten unmöglich bekannt sein konnten und die aber auch Maier nicht angegeben hatte. Daß Messner dabei die Beamten trotzdem noch in Einzelheiten belogen haben kann, wie z.B. bei der Personenbeschreibung des Hollitscher u.a., könnte die Richtigkeit der übrigen Angaben kaum erschüttern. Auch umfassende Geständnisse sind sehr oft nur zum Teil wahr, das weiß der Senat ganz genau. Aber immer wird jedes Geständnis dort der Wahrheit am nächsten kommen, wo es die entscheidenden Tatpunkte berührt. Und auch Messner hat genau gewußt, daß es für die Beurteilung seiner Tat ganz nebensächlich ist, ob der Jude Hollitscher dick oder dünn ist und ob in Zürich ein Pestalozzi-Platz existiert oder nicht. Zu all dem kommt noch der vielfach belastende Inhalt der Kassiber. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß Messner von einem bestimmten Zeitpunkt ab gewußt hat, daß seine Kassiber der Polizei in die Hände fielen, so war das doch keineswegs ein Anlaß für ihn, seine schon in den Vernehmungsniederschriften enthaltenen, angeblich falschen Selbstbeschuldigungen in den Kassibern zu wiederholen. Und woher rührt das schon aus den Kassibern vor dem 21. Mai 1944 deutlich feststellbare, wenn auch nicht näher erklärte Schuldbewußtsein des Messner? Warum hat er schon in den ersten Kassibern die Parole ausgesprochen: Nur nichts zugeben! Warum beschimpft Messner den Maier wegen seines Geständnisses? Das alles ist nach der festen Überzeugung des Senats kein Theater, das Messner der Geheimen Staatspolizei auf Bestellung vorgespielt hat. Dagegen spricht nicht zuletzt der persönliche Eindruck, den der Angeklagte Messner auf das Gericht gemacht hat. Dagegen spricht aber auch der Umstand, daß es Messner bis wenige Tage vor der Hauptverhandlung unterlassen hat, das Gericht über seine angebliche, ihm von der Geheimen Staatspolizei zugedachte Rolle zu unterrichten, obgleich er schon Ende September 1944 dem Untersuchungsgefängnis überstellt worden war und daraus erkennen mußte, daß seine Sache nunmehr vor Gericht käme. Er hat hierzu allerdings behauptet, es sei

ihn

ihm das Schreiben im Untersuchungsgefängnis verwehrt worden. Das ist nun auf alle Fälle unrichtig. Gerade so gut, wie es ihm etwa 4 Wochen später möglich war, zu einer Eingabe an das Gericht Schreibmaterial zu erhalten, ist es ihm, davon ist der Senat überzeugt, auch schon früher möglich gewesen. Die Aufsichtsorgane im Untersuchungsgefängnis haben sich gerade diesem Angeklagten gegenüber sicherlich kein vorschriftswidriges Verhalten erlaubt. Und es wäre vorschriftswidrig, wenn man ihm den Schriftverkehr mit der Anklagebehörde oder dem Gericht verwehrt hätte.

Es bleibt noch die Behauptung des Messner zu würdigen, er sei durch verschiedene Quälereien zu seinen Angaben gezwungen worden. Hier liegen gleichfalls die ganz präzisen Angaben der beiden Kriminalbeamten vor, die kurz gesagt dahin lauten, daß an diesen Behauptungen des Messner kein wahres Wort ist. Der unmittelbare Vorgesetzte der beiden Kriminalbeamten hat als Zeuge die Behauptung des Messner hinsichtlich einer "Lichtzelle" oder so etwas ähnlichem, sowie die Möglichkeit anderer Mißhandlungen in schärfster Form zurückgewiesen und ergänzend angegeben, daß gegen keinen Häftling irgendwelche wie immer geartete ungesetzliche Zwangsmittel zur Erzielung von Aussagen angewendet wurden. Es bestünden auch keinerlei "Lichtzellen" oder ähnliche Foltereinrichtungen im Polizeigefängnis. Im übrigen hat Messner in seinen Kassibern selbst die anständige Behandlung, die ihm zuteil geworden ist, mehrfach erwähnt. Was endlich das angeblich dreißigstündige Verhör betrifft, so ist festzustellen gewesen, daß an den fraglichen Tagen, während welcher dieses Dauerverhör nach Messners Angaben stattgefunden haben soll, je etwa 1 1/2 Seiten Protokoll niedergeschrieben worden sind. Noch dazu war damals das meiste bereits besprochen und niedergeschrieben. Abgesehen davon bestreiten die beiden Beamten auch diese Behauptung des Messner ganz entschieden.

Nun hat Maier die Verteidigung des Messner durch seine Angaben in der Hauptverhandlung zu unterstützen gesucht. Allein die von Maier zum besten gegebene schöne Geschichte kann die Behauptungen Messners nicht glaubwürdiger machen. Denn sie ist selbst in höchstem Grade unglaubwürdig. Maier ist durchaus kein Dummkopf, und nur ein Dummkopf könnte glauben, daß wegen bloßer guter Beziehungen die Staatspolizei jemanden ungeschoren läßt, der der Spionage verdächtig ist. Doch abgesehen davon: Hat Maier überhaupt von allem Anfang an bei Schilderung seiner Auslandsverbindungen Namen nennen müssen? Ihm wäre es bei seiner Intelligenz sicherlich ein leichtes gewesen, die Geheime Staatspolizei auch ohne Nennung richtiger Namen 14 Tage oder 3 Wochen hinzuhalten, bis seine Freundin, Frau Geraldis, in Sicherheit war. Nun hat Maier nach den Angaben des Vernehmungsbeamten zuerst als Auslandsverbindung Ridiger genannt. Warum ist er nicht dabei geblieben, wo doch dieser Mann tatsächlich nach seinen Behauptungen in der Hauptverhandlung als seine Auslandsverbindung ausersehen war. Beide, Ridiger und Messner, waren seine Freunde, Ridiger, als der wirklich Schuldige, in Istanbul und frei, Messner angeblich unschuldig und in Haft. Warum hat er gerade Messner für seine Freundin und für Ridiger hingeopfert? Und warum hat Maier, der doch gewußt hat, es geht um den Kopf des Messner, auch nach Verstreichung der gewonnenen 14 Tage oder 3 Wochen mit der Mystifikation nicht energisch aufgeräumt? Erst in der Hauptverhandlung platzte er mit dieser Geschichte heraus, obgleich auch er schon 4 Wochen vorher gewußt hat, daß nun die Sache vor Gericht kommt. Warum hat er, wie die Polizeibeamten bestätigen, auch vorher nie versucht, diesen die angebliche Wahrheit zu erzählen? Warum das alles? Weiß die ganze, von Maier in der Hauptverhandlung aufgetischte Geschichte über Messner nach der festen Überzeugung des Senats von Anfang bis zum Ende erlogen ist! Ebenso erlogen, wie die Verteidigung des Messner. Das ist das Fazit, das der Senat aus dem Schwall von Behauptungen zur Entlastung des Messner gezogen hat und ziehen mußte. Unaufgeklärt bleiben die Gründe, die Maier bewogen haben können, dem Messner auf diese Weise Schützenhilfe zu leisten. Mögen sie welcher Art immer sein, feststeht jedenfalls die Tatsache, daß auch die Angaben Maiers den Stempel der Unwahrheit auf der Stirn tragen. Der Senat ist auf Grund aller vorliegenden Beweise zu der

unerschütterlich.

unerschütterlichen Gewißheit gelangt, daß nur die ursprünglichen Angaben der Angeklagten Maier und Messner die Wahrheit enthalten. An sie hat sich daher der Senat bei Feststellung der Tat dieser beiden Angeklagten gehalten.

Diese Tat hat folgende rechtliche Beurteilung erfahren: Was Maier und Messner getan haben, ist, was keiner weiteren Erklärung bedarf, objektiv Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung und Spionage (§§ 80, 83 Abs. 2, 91 b StGB, § 2 KSSVO). Maier hat sich dahin verteidigt, daß es ihm nur darum zu tun gewesen sei, für den Fall des Zusammenbruchs des Reichs, der nach seiner Meinung unvermeidlich war, ein Chaos zu verhindern und aus dem Zusammenbruch zu retten, was zu retten war. Es sei ihm ferngelegen, jetzt schon Gruppen zu bilden, er habe auch den Plan eines Zentralkomitees nur für die Zukunft gehabt. Wenn dies alles in seinen Niederschriften schon als bestehend bezeichnet worden sei, dann könne es sich nur um eine Verwechslung zwischen Präsens und Futurum handeln.

Diese Verteidigung ist abwegig, ebenso abwegig wie die Behauptung des Messner, er wisse von nichts, er sei unschuldig. Maier hat doch geständlich damals schon mit dem feindlichen Ausland Verbindung angeknüpft, er hat schon vor dem erhofften Zusammenbruch des Reichs dem Feinde Rüstungsbetriebe zum Bombardement bezeichnet, alles das doch nur, um dem Reich zu schaden, seinen Feinden zu nützen und den Sturz des Nationalsozialismus sowie die Loslösung Österreichs vom Reich sobald als möglich herbeizuführen. Maier hat doch in der Hauptverhandlung zugegeben, es sei ihm auch darum zu tun gewesen, den Krieg zu verkürzen.

Auch Messner hat genau erkannt, worum es dem Maier und seinem Anhang ging. Er hat sich zwar dieser Gruppe, soweit festgestellt, nicht organisatorisch angeschlossen, hat sie aber durch sein festgestelltes Verhalten bewußt gefördert und sich damit, wie auch er erkannt hat, zum Mitschuldigen gemacht.

Maier hat daher durch die Herstellung und Pflege eines organisatorischen Zusammenhalts im In- und Ausland mit dem Endziele der gewaltsamen Losreißung Österreichs vom Reich und Sturz der nationalsozialistischen Regierung dortselbst, das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form begangen. Des gleichen Verbrechens ist auch Messner schuldig, der für die Organisation eine ausländische Verbindung hergestellt hat. Maier und

Messner

Messner haben damit, wie sie beide wußten, gleichzeitig die Kriegsfeinde des Reiches begünstigt. (§§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 u. 4 bei Maier, §§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 4 StGB. bei Messner, bei beiden § 91b StGB).

Darüber hinaus haben die Angeklagten Maier und Messner im Luftkriegsgebiet des Reiches (siehe hierzu die Ausführungen zu a) dieses Abschnittes) Nachrichten eingezogen oder einzuziehen versucht, um sie den Feinden mitzuteilen. Sie sind daher auch der Spionage nach § 2 KSSVO. überführt.

Auch für die Angeklagten Maier und Messner konnte es nur eine, nämlich die höchste Strafe geben, die das Gesetz kennt. Si wäre bei beiden Angeklagten auch dann die einzig mögliche Sühne, wenn sie nicht im § 2 KSSVO unbedingt angedroht wäre. Maier hat mit einem Zynismus ohnegleichen Leben und Habe wehrloser deutscher Menschen dem feindlichen Bombenterror preisgeben und der deutschen Rüstungsproduktion einen empfindlichen Schaden zufügen wollen. Messner hat ihn dabei unterstützt und hat überdies das in ihn als Wirtschaftsführer gesetzte Vertrauen in schmachlichster Weise mißbraucht. Er hat die Möglichkeit, Reisen ins Ausland zu machen, dazu benutzt, um mit den Kriegsfeinden des Reiches zu paktieren. Ein solches Verhalten kann nur mit dem Tode gesühnt werden. Der Senat hat daher die Angeklagten Maier und Messner antragsgemäß zum Tode verurteilt und ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt, deren sie sich selbst unwürdig gemacht habe (§ 32 StGB).

Der Senat hielt es für angebracht, auch das Vermögen des Angeklagten Messner einzuziehen, wozu § 2 KSSVO die Handhabe geboten hat.

c) Würdigung der Tat des Angeklagten Legradi.

Gegen Legradi war ursprünglich gleichfalls die Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung erhoben worden. Indes mußte der Senat feststellen, daß diesem Angeklagten, der sich mit dem übermächtigen Einfluß der Frau Sokal entschuldigte, doch kein eigenes Interesse an den Vorgängen zugerechnet werden kann. Er ist nur einmal tätig in Erscheinung getreten und auch hier nur durch mechanische Überbringung einer recht unbedeutenden Botschaft. Immerhin hat er jedoch aus den Erzählungen des Maier und der Sokal wie auch aus dem Wortlaut der Botschaft selbst erkennen missen,

wissen, daß es dem Mater um die Wiedererrichtung eines selbständigen Österreich ging. Daß dies nach Lage der Dinge nur mit Gewalt geschehen konnte, ist auch Legradi klar gewesen. Doch glaubte ihm der Senat, daß er sich zur Überbringung der Botschaft nur verstanden hat, um seiner Geliebten, Frau Sokal, sich gefällig zu zeigen. Der Senat verkennet nicht die Übermächtigkeit des Einflusses, den sexuelle Bindungen auf einen Mann im Alter des Legradi erfahrungsgemäß zu haben pflegen. Er glaubte daher, dem Angeklagten Legradi nur Gehilfenvorsatz mit Sicherheit zurechnen zu können und stimmte darin mit der Auffassung des Anklagevertreters überein. Legradi ist daher der Beihilfe zu dem von Mater begangenen Hochverratsverbrechen schuldig (§§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 u. 4, 49 StGB).

Die Strafe für den Angeklagten Legradi konnte der Senat nach den Vorschriften des § 43 StGB mildern, und hat von diesem Recht auch Gebrauch gemacht. Immerhin aber mußte die Strafe empfindlich sein. Denn auch Legradi hat sich nicht gescheut, die ihm als Leiter eines Industrieunternehmens ermöglichte Ausreise ins Ausland zu mißbrauchen und damit einen schweren Vertrauensbruch ^{zu} begehen.

Der Senat hat daher in der beantragten Zuchthausstrafe von zehn Jahren eine durchaus angemessene, aber auch ausreichende Sühne für die Tat des Angeklagten Legradi gesehen und demgemäß erkannt.

Dagegen glaubte der Senat entgegen der Auffassung des Anklagevertreters beim Angeklagten Legradi von der Einziehung des Vermögens Abstand nehmen zu sollen. Der Strafzweck erschien dem Senat mit der verhängten Freiheitsstrafe erfüllt, so daß es einer weiteren Nebenstrafe nicht mehr bedurfte. Dagegen waren diesem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre abzuerkennen, da er auch nach Strafverbüßung nicht würdig ist, sogleich wieder in deren Besitz zu sein (§ 32 StGB).

Es war billig, dem Angeklagten Legradi die erlittene Schutzhaft nahezu vollständig auf die erkannte Strafe anzurechnen (§ 60 StGB).

d) Der Fall des Angeklagten Dr. Fulterer.

Auch gegen Dr. Fulterer war der Vorwurf erhoben worden, sich durch bewußte Beteiligung an der Herstellung hochverräterischer Flugschriften der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung schuldig gemacht zu haben. Anlaß hierzu waren Behauptungen des Angeklagten Ritsch im Vorverfahren, die dahin gingen, daß

schon vor dem Ausleihen der Schreibmaschine einmal dem Dr. Fulterer mitgeteilt haben wollte, er beabsichtige, staatsfeindliche Flugblätter herzustellen, wovon ihn dann Dr. Fulterer gewarnt haben soll. Anlässlich des Ausleihens der Schreibmaschine soll dann Fulterer erkannt haben, daß Ritsch nunmehr die Flugblätter herstelle. Endlich wollte Ritsch später dem Dr. Fulterer auch eines der Flugblätter gezeigt haben, der es ohne Kommentar zur Kenntnis genommen haben soll.

Dr. Fulterer hat stets gleichbleibend jede Schuld bestritten und die Unrichtigkeit der Behauptungen des Ritsch beteuert. Tatsächlich hatte der Senat erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der früheren Angaben des Ritsch, die dieser übrigens in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrecht erhalten hat. Denn es kann sehr wohl sein, daß Ritsch den Dr. Fulterer mit einer anderen Person verwechselt hat. Es kann dem Dr. Fulterer als altem Parteigenossen geglaubt werden, daß er als Jurist und Rechtsanwaltsanwärter und vor allem als Nationalsozialist den Ritsch, wenn er ihm so etwas erzählt hätte, nicht nur davor gewarnt, vielmehr hinausgeworfen und angezeigt hätte. Der Senat hat daher einen bedenkenfreien Schuldbeweis gegen Dr. Fulterer nicht mit Schlüssigkeit erbracht erachten können und hat ihn antragsgemäß mangels Beweises freigesprochen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 465, 466 und 467 StPO.

gez. Dr. Albrecht

Dr. Zmeck.